

Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.18

Klimaschutz rechtfertigt keine Straftaten - Umgang der Staatsanwaltschaften und Gerichte mit im Namen des Klimaschutzes begangenen Straftaten

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt

1. Nach Ansicht der Justizministerinnen und Justizminister stellt der Kampf gegen den Klimawandel ein existenzielles Thema für die Menschheit und eine zentrale Aufgabe für die Gesellschaft dar. Der Einsatz für mehr Klimaschutz ist daher ein legitimes Ziel. Die Freiheit, öffentlich für dieses Ziel zu demonstrieren und sich friedlich zu versammeln, ist ein wertvolles Gut und durch Art. 5 und 8 des Grundgesetzes geschützt. Der Klimaschutz rechtfertigt jedoch keine Straftaten.
2. Grundsätzlich bietet das geltende materielle Strafrecht ausreichende Möglichkeiten, um eine angemessene Ahndung der im Rahmen von Protestaktionen begangenen Straftaten zu ermöglichen. Immer wieder kommt es jedoch auch zu Fällen, die Unbeteiligte in besonderem Maße gefährden und sich deswegen durch besondere Rücksichtslosigkeit auszeichnen, wie z.B. bei Störungen des Betriebs von Flughäfen oder der Behinderung von Rettungsfahrzeugen. Die Justizministerinnen und Justizminister fordern daher den Bundesminister der Justiz auf, zu prüfen, ob die bestehenden Straftatbestände oder Strafrahmen das Unrecht ausreichend erfassen.